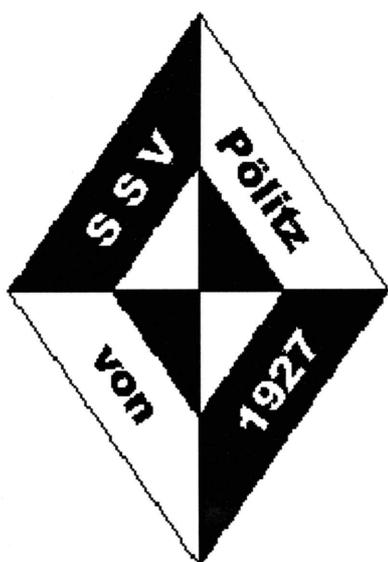


Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e.V.



SATZUNG

Satzung
des Spiel- und Sportvereins Pölitz von 1927 e. V.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen, Ältestenrat

III. Vereinsorganisation

A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 18 Vorstand
- § 19 Sparten
- § 20 Vereinsjugend

IV. Vereinsleben

- § 21 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Haftungsschluss
- § 26 Kassenprüfung
- § 27 Vereinseigentum

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 30 Inkrafttreten der Satzung

SSV Pölitz von 1927 e.V.



Präambel

Der Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e. V. ist politisch, wirtschaftlich, religiös, rassistisch und weltanschaulich neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e. V. setzt sich für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach dem Prinzip des Gender-Mainstreamings ein.

Die in der Satzung des Spiel- und Sportvereins Pölitz von 1927 e.V. genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e.V., nachfolgend SSV genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pölitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck

Der SSV bezweckt die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Förderung des Sports durch Leibesübungen, wie Gymnastik, Tennis, Schießen, Fußball, u.a. unter besonderer Beachtung des Jugendsportes. Alle dafür erforderlichen Einrichtungen werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften.
- (3) Der SSV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
- (4) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der bestehenden und jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SSV dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der SSV ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Stormarn e. V. (KSV), im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein Fachsparten unterhält.
- (2) Der SSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des SSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der SSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Mitgliedern auf Zeit, dies sind Mitglieder für bestimmt erklärte Zeiträume von höchstens 12 Monaten.
- (2) Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im SSV werden.
- (3) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (4) Für die Jugendabteilung des Vereins gilt die Jugendordnung unter Anerkennung der Jugendordnungen des Kreissportverbandes, des Stormarn e.V. und des Landessportverbandes SH e.V.
- (5) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (6) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der Sparten teilzunehmen, in denen sie geführt werden.
- (7) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat oder wer 60 Jahre Mitglied im SSV ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit einem schriftlichen Aufnahmeformular beantragt.
- (2) Mit der Aufnahmeerklärung werden die Satzung und Ordnungen anerkannt und der Verein ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (3) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im SSV nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter in der Aufnahmeerklärung schriftlich eingewilligt hat und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Verbleib von Probemitgliedern entscheidet der jeweilige Spartenvorstand.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der Aufnahmeerklärung genannten Eintrittsdatum.
- (7) Mitglieder der Tennissparte können auf Wunsch für die Dauer von einem Jahr beitragsfrei als Probemitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem SSV oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Spartenvorstand zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Verein jeweils bis zum 15. Mai bzw. 15. November vorliegen. In der Tennissparte ist der Austritt einmal im Jahr, zum 31. Dezember, möglich und muss dem Verein bis zum 15. November vorliegen.
In der Schützensparte ist der Austritt einmal im Jahr, zum 01. September, möglich und muss dem Verein spätestens 4 Wochen vorher, bis zum 01. August vorliegen.

- (3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund zeitlich oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei Verstoß gegen die Interessen des SSV,
 - c) bei groben unsportlichen Verhalten,
 - d) wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem SSV nicht zugemutet werden kann,
 - e) wenn er seine Beitrittspflicht nicht nachkommt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Spartenvorstand nach vorheriger Anhörung. Das Mitglied ist im Fall a) bis e) zur Sitzung des Spartenvorstands zu laden und zu hören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhörung zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim erweiterten Vorstand eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt über den Ausschluss endgültig.
- (6) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (7) Mit Austritt, Ausschluss oder Streichung enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.
- (8) Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem SSV zurückzugeben. Ansonsten wird der Verein Regressansprüche geltend machen.

§8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und ggfs. ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme oder für den Spielerpass zu leisten. Beiträge sind eine Bringschuld. Die Beiträge sind gem. Beitragsordnung pünktlich zu zahlen
- (2) Der erweiterte Vorstand erstellt eine Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge und regelt darin die Einzelheiten zum Beitragswesen der Sparten des SSV.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen der Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SSV dadurch mit Bankgebühren (SEPA-Lastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen. Der SSV behält sich vor, ausstehenden Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.
- (7) Der SSV ist berechtigt, für höhere Ausgaben einzelner Sparten Zusatzbeiträge zu erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe dieser Beiträge.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen, oder zu erlassen.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des SSV haben folgende Rechte:
- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
 - c. Auskunftsrechte
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - f. Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - h. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - i. Aktives und passives Wahlrecht
- (2) Die Mitglieder des SSV haben folgende Pflichten:
- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt oder gefährdet werden kann.
 - c. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten jährlich einen Arbeitsdienst für Bau -, Pflege – und Instandsetzungsarbeiten sowie vereins- und gemeinnützige Arbeiten zu leisten. Sollte er die Pflichtstunden nicht erfüllen, ist ersatzweise ein Betrag als Ausgleich an die Sparte zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit u.-fassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang mit einer vorläufigen Tagesordnung im Schaukasten des SSV und der Gemeinde sowie auf den Homepages des SSV und der Sparten spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

- Anträge zur Änderung der Satzung oder Ordnungen können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim geschäftsführenden Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern zehn Tage vor der Versammlung, gem. Absatz (1) bekannt zu geben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.
 - (4) Beschlussfassungen soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.
 - (5) Zur Feststellung von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder gilt als gewählt, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen, Ältestenrat

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (5) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig.
- (6) Um Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zu schlichten, kann ein Ältestenrat gewählt werden. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende ist Mitglied im Vorstand. Die Wahl erfolgt auf mindestens 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat hat beratende Funktion. Vorstandmitglieder dürfen in ihm nicht vertreten sein.

III. Vereinsorganisation

A. Grundsätze

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Spartenvorstand
 - d. Die Vereinsjugend
- (2) In die Organe nach b) und c) können nur aktive und passive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder auf Zeit sind nicht wählbar.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitungstätigkeit).
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der erweiterte Vorstand zuständig.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder sowie die Mitarbeiter des SSV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SSV entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger:

- a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
- b. Unfallversicherung
- c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden schriftlich abgefasst. Sie sind jeweils, vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu bestätigen.

§ 16 Zuständigkeit und Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Bericht des Vereinsvorsitzenden, der Spartenleitungen, der Kassenprüfer
 - b. Beschluss über die von dem Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres
 - c. Beschluss über die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - e. Wahlen des gesamten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen gemäß § 8, Ziffern 1,6,7
- (2) Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - a. Begrüßung der Mitglieder und etwaiger Gäste
 - b. Feststellung der Stimmberechtigung
 - c. Verlesung des Protokolls der Versammlung des Vorjahres

- d. Berichte der Spartenleiter, des Vereinsvorsitzenden und Kassenwartes
- e. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- f. Wahlen
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlage etc.
- i. Beschlussfassung über Neufassung, Änderung von Satzung, Ordnungen
- j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- k. Verschiedenes

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn diese das Interesse des SSV erfordert oder wenn 1/10 der Vollmitglieder dieses durch Vorlage einer Unterschriftenliste und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn

- a. Der Vorstand dieses beschließt, oder
- b. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich diese beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand

Der Vorstand des SSV besteht aus dem erweiterten und dem geschäftsführenden Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder im SSV sein.

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vereinsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. den Kassenprüfern (2)
 - f. dem Jugendwart
 - g. den Spartenleitern
- (1.1) Der erweiterte Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (1.2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Nachfolge für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der erweiterte Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vereinsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
- (2.1) Der geschäftsführende Vorstand ist der „Vorstand“ im Sinne des § 26 Abs. 2, sowie der §§ 64 und 68 Abs.1 BGB. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch mindestens zwei Personen.
- (2.2) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den SSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (3) In den Vorstand können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder, sogenannte Vollmitglieder, gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlleiter ist der 1. Vereinsvorsitzende. Steht er zur Wahl, übernimmt der stellvertretende Vereinsvorsitzende die Wahlleitung für diese Wahl.

- (3.1) Zur Wahl stehen in Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - a. der Vereinsvorsitzende
 - b. der Kassenwart
 - c. der 1. Kassenprüfer
 - d. die Bestätigung des Jugendwarts
- (3.2) Zur Wahl stehen in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - a. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
 - b. der Schriftführer
 - c. der 2. Kassenprüfer
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt 4 Beisitzer mit beratender Stimme zu berufen. Das Amt wird für 2 Jahre ausgeübt. Erneute Berufung ist möglich. In der Mitgliederversammlung werden Beisitzer vorgestellt und vom Vorstand berufen. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung für einen Beisitz zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bewerben und berufen werden.

§ 19 Sparten

- (1) Für die im SSV betriebenen Sportarten bestehen Sparten.
- (2) Jede Sparte des SSV soll von einer Spartenleitung oder einem Spartenvorstand geleitet werden. Einem Spartenvorstand gehören mindestens die Spartenleitung, ihre Stellvertretung, ihr Kassenwart, ihr Schriftführer und nach Bedarf weitere Beisitzer an.
- (3) Der Leiter einer Sparte gehört zum erweiterten Vorstand.
- (4) Der jeweilige Spartenleiter wird für die Dauer von 2 Jahren auf der Jahreshauptversammlung der eigenen Sparte gewählt.
- (5) Die einzelne Sparte des SSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SSV. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Die Sparten können sich zur Durchführung des Sportbetriebs im Rahmen dieser Satzung eigene Ordnung geben, die nicht gegen die Satzung verstoßen darf. Sie wird von der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
- (6) Für die Gründung einer Sparte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Mindestens einmal jährlich sollen in den einzelnen Sparten eine Versammlung stattfinden. Die Spartenversammlung wird von der Spartenleitung oder einer Vertretung geleitet. Der Vereinsvorstand oder deren Stellvertretung hat das Recht zur Teilnahme an den Spartenversammlungen. Die Spartenversammlung ist insbesondere zuständig für: a. Wahl der Spartenleitung b. Entgegennahme des Jahresberichts der Spartenleitung c. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts

§ 20 Vereinsjugend

Der SSV unterhält eine Jugendabteilung, die unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landes-Sportjugend und der Kreis-Sportjugend ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung gestaltet. Alle Mitglieder/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gehören auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin der Vereinsjugend an. Sie wählen auf einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Jugendversammlung die Jugendvertretung, deren Vorsitz der Jugendwart hat. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendwart, seinem Vertreter und mindestens einem Jugendvertreter der jeweiligen Sportsparte. Die Jugendabteilung wählt ihren Vertreter auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung selbst. Der Jugendwart gehört dem Vorstand an und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

V. Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im SSV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- (5) Zur Wahl können nur volljährige Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl beim geschäftsführenden Vorstand vorliegt.
- (6) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, über alle Sitzungen des Vorstandes, sowie der Sparten ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung über Aushang, per E-Mail und über vorhandene Homepages der Sparten des SSV zur Kenntnis zu geben oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 22 Satzungsänderung und -neufassung

können in der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Enthaltene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, falls sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Vereinsordnungen

Der SSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist der Vorstand zuständig. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des SSV erlassen werden. Dazu können Beitrags-, Ehren- und Jugendordnungen gehören. Die vorhandenen Ordnungen sind in den Vereinsheimen, Gemeindehäusern auszuhängen und in den vorhandenen Homepages einzustellen.

§ 25 Haftungsausschluss

Der SSV haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des § 27 Datenverarbeitung im Verein entstanden sind

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 26 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Kasse des Gesamtvereins einschließlich der Sparten ist durch den gewählten Kassenwart zu führen.

Zur Prüfung der Kasse werden jährlich Kassenprüfer gewählt. Sie sind für die Dauer von 2 Jahren im Amt tätig. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwartes. Beide Kassenprüfer können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung

§ 27 Vereinseigentum

- (1) Vermögensgegenstände des SSV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem SSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsvoll umzugehen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit den Spartenleitungen, Vereinsvermögen bis zu einem Wert von 500 Euro je Geschäftsjahr zu veräußern. Veräußerungen von höherem Wert erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn mindestens 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Pölitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Vereinsmitglieder haben in diesen Fällen und bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 29 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SSV an die Gemeinde Pölitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

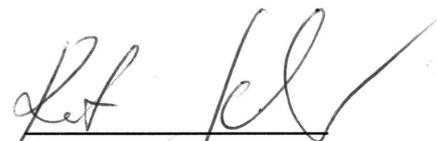
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27. März 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Erstfassung: 11. März 1935
Neufassung: 17. Februar 1981
Neufassung: 25. März 2019

Pölitz, 27. März 2023


Alexandra Gellers
Vereinsvorsitzende


Andreas Knothe
Stellvertretende Vereinsvorsitzender


Katrin Schnoor
Schriftführerin


Katja Westphal
Kassenwartin